

1885.

Amtliche Mittheilungen

3tes Stück.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: **№ 2115.** Betrifft Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Posen. — **№ 2116.** Die Vertheilung der in Ost- und Westpreußen am Pfingstfest 1884 zu Zwecken der Heidenmission eingesammelten Kirchenkollekte. — **№ 2117.** Die Abführung der Pfarrbeträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche pro 1885/86. — **№ 2118.** Die konfessionelle Erziehung von Kindern aus Wischehen. — **№ 2119.** Die Einlösung ausgeloster Rentenbriefe. — **№ 2120.** Eine Denkschrift des Central-Ausschusses für innere Mission „Der Kampf wider die Prostitution“. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Berichtigung. Stellenbesetzungen; Amtsniederlegung; Ordensverleihungen; Ordinirt.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2115. Betrifft Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Posen.

Posen, den 22. Januar 1885.

Die erste Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Znowrazlaw, mit welcher die Superintendentur der Diözese Znowrazlaw verbunden ist, und welche dem Inhaber ein Jahreseinkommen von 4500 Mark neben freier Wohnung gewährt, ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers erledigt und soll zum 1. April d. J. wieder besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an das Königliche Konsistorium der Provinz Posen in Posen zu richten.

(gez.) v. d. Gröben.

№ C. 41.

№ 2116. Betrifft die Vertheilung der in Ost- und Westpreußen am Pfingstfest 1884 zu Zwecken der Heidenmission eingesammelten Kirchenkollekte.

Königsberg, den 30. Januar 1885.

Mit Bezug auf No. 2051 dieses Blattes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die am Pfingstfeste vorigen Jahres eingesammelte Kirchenkollekte für Zwecke der Heidenmission im Gesamtbetrage von

3677 Mark 92 Pf.

von uns unter Zustimmung des Provinzial-Synodal-Vorstandes dahin vertheilt worden ist, daß:

1. die in Ostpreußen gesammelte Kollekte von 2529 Mark 50 Pf. mit je einem Drittel von 843 Mark 17 Pf. resp. 16 Pf.
 - a) der Berliner Missionsgesellschaft (Dr. Wangemann),
 - b) der Berliner (Gofner'schen) Missionsgesellschaft (Dr. Plath),
 - c) der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen (Dr. Fabri);
2. die in Westpreußen gesammelte Kollekte von 1148 Mk. 42 Pf. mit je 300 Mk. den beiden Berliner Gesellschaften (Dr. Wangemann und Plath), mit je 200 Mk. der Brüder-Unität und der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen und mit 148 Mk. 42 Pf. der Baseler Missionsgesellschaft

zugewiesen wird.

№ C. 324.

N^o 2117. Betrifft die Abführung der Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche pro 1885/86.

Königsberg, den 4. Februar 1885.

Anfangs April c. wird jedem der Herren Superintendenten bezw. Superintendenturverweser — auf einem Bogen —:

- a) ein Auszug aus dem Heberegister, bezüglich der bei der alten Emeritirungs-Ordnung verbliebenen Geistlichen — erste Seite —
- b) ein Auszug aus der Hebeliste, bezüglich der der neuen Ordnung unterliegenden Geistlichen und geistlichen Stellen — zweite und dritte Seite —
- c) eine Zusammenstellung der für jedes Vierteljahr zahlbaren Pfarr- und Nachtragsbeiträge — vierte Seite —

zugehen.

Die Herren Superintendenten und Superintendenturverweser wollen danach die Herren Geistlichen bezw. die betreffenden geistlichen Stellen von den zu zahlenden Beiträgen sogleich in Kenntniß setzen, nach Maßgabe der Zusammenstellung ad c die Pfarrbeiträge erheben und dieselben bis spätestens zur Mitte des zweiten Vierteljahrsmonats in einer Summe an die betreffende königliche Regierungshauptkasse als Bezirkskasse des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche abführen.

Alle früheren Zusammenstellungen kommen hiernach in Wegfall. Die Abführung der Pfarrbeiträge erfolgt lediglich nach Maßgabe der oben erwähnten Zusammenstellung ad c, welche selbst nur durch die etwa im Laufe des Jahres zur Abendung gelangenden „Nachweisungen über Veränderungen im Dienst-einkommen bezw. Pfarrbeiträge“ entsprechende Aenderung erleidet.

Von der an die betreffende Regierungshauptkasse abzusendenden Summe darf nur das Frankoporto für die Geldsendung selbst in Abzug kommen; der Abschnitt der Postanweisung ist als Lieferzettel zu benutzen.

Gleichzeitig mit der Sendung ist uns als Anzeige eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema ohne Begleitbericht einzureichen.

Nachweisung

der zum 1^{ten} 188 fälligen und an die königliche Regierungshauptkasse zu abgeführten Pfarr- und Nachtragsbeiträge.

N ^o	Verpflichtete geistliche Stelle	Pfarr- und Nachtrags- Beitrag		Bemerkungen.
		M.	S.	
1	—	—	
2	—	—	
	2c.	—	—	
	zusammen	—	—	
	davon ab Porto	—	—	
	mithin wirklich abgeführt	—	—	

....., den ... ten 188 .

.....
Superintendent(urverweser).

An
die Herren Superintendenten und Super-
intendenturverweser der Provinzen Ost-
und Westpreußen.

N^o F. 216.

N^o 2118. Betrifft die konfessionelle Erziehung von Kindern aus Mischehen.

Königliches Kammergericht.

Königsberg, den 4. Februar 1885.

B e s c h l u ß.

Auf die weitere Beschwerde des zu vom 12. November 1884 über den Beschluß des Königlichen Landgerichts zu vom 16. Oktober 1884 in der schen Vormundschaftsache von hat der erste Civil-Senat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 15. Dezember 1884, an welcher Theil genommen:

Der geheime Ober-Justizrath Heinrichs, als Vorsitzender;
die Kammergerichtsräthe Pohlaindt, Schmalz, von Chapelic, Körenagel
den Beschluß gefaßt.

Die weitere Beschwerde des gegen den Beschluß des Königlichen Landgerichts zu vom 16. Oktober 1884 wird zurückgewiesen, die Kosten der Beschwerde bleiben außer Ansaß.

G r ü n d e.

Am 10. Mai 1877 verstarb zu der Gastwirth mit Hinterlassung einer Ehefrau, welche demnächst am 6. September 1883 verstorben ist und zweier Kinder, Hedwig Bertha, geb. am 17. Oktober 1872, und Friedrich Joachim Paul, geboren am 30. Juni 1876. Der Gastwirth war evangelisch, seine Ehefrau katholisch, die beiden Kinder sind evangelisch getauft, seit dem Tode ihres Vaters aber in der römisch-katholischen Religion unterrichtet und erzogen worden.

Unterm 31. Oktober 1883 beantragte das evangelische Pfarramt zu bei dem Amtsgerichte daselbst, es zu veranlassen, daß die Kinder wiederum der evangelischen Religion zugeführt würden, das Amtsgericht zu lehnte diesen Antrag jedoch unterm 12. November 1883 ab, weil ihm 2 Bescheinigungen eines vom 8. November 1883 und des Lokalkaplans von demselben Tage beigebracht seien, Inhalts deren der verstorbene Gastwirth sich bei seinen Lebzeiten dahin ausgesprochen habe, daß seine Kinder katholisch erzogen werden sollten, und das Amtsgericht deshalb nicht in der Lage sei, gegen den Vormund der Kinder wegen deren religiöser Erziehung einzuschreiten. Gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts zu legte das evangelische Pfarramt daselbst Beschwerde bei dem Landgericht zu ein, welches letztere unterm 16. Oktober 1884 beschloß, zu veranlassen, daß die Geschwister Hedwig und Friedrich bis zu ihrem 14. Lebensjahre fortan in der Religion ihres Vaters, also in der evangelischen Religion, unterrichtet würden, und die Ausführung dieser Anordnung dem Königlichen Amtsgericht zu als Vormundschaftsgericht zu übertragen. Das Landgericht zu führt zur Begründung dieses Beschlusses aus, daß nach der Declaration vom 21. November 1803 die Kinder aus gemischten Ehen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten, die in § 78 Titel 2 Theil II A. L. N. enthaltene Ausnahme von dieser Regel aber nur für den Fall gelte, daß beide Eltern bis zu dem Selbstbestimmungstermine der Kinder am Leben seien, was hier nicht zutrefte. Der Fall aus § 22 l. c. liege hier nicht vor, da der bloße Wille des Vaters nicht entscheidend sei, es müsse vielmehr die Erziehung in einer anderen Religion als der des Vaters bereits ein Jahr lang vor dem Tode des Vaters wirklich stattgefunden haben. Davon könne hier aber nicht die Rede sein, weil beim Tode des das älteste Kind erst vier Jahre alt gewesen sei.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts zu richtet sich die weitere Beschwerde des Lokalkaplans

Es wird auszuführen gesucht, daß die Begründung des gedachten Beschlusses nicht dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen entspräche, und noch angeführt, daß die beiden schen Kinder bis dahin dem erklärten Willen ihres verstorbenen Vaters gemäß unbeanstandet in der katholischen Religion erzogen worden seien und sich seit fast einem Jahre im katholischen Waisenhause in befänden.

Die weitere Beschwerde erschien unbegründet. Auf die in derselben angeführte neue Thatsache, daß die Kinder sich seit fast einem Jahre im in, einem katholischen Waisenhause, befänden, konnte keine Rücksicht genommen werden, da sich neue Thatsachen der Beurtheilung des Beschwerdegerichts entziehen, letzteres vielmehr nur zu prüfen hat, ob die Verletzung einer Rechtsnorm vorliegt. Dies ist nicht der Fall. Nach der Declaration vom 21. November 1803 erleidet der Grundsatz, daß bei gemischten Ehen die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, nur eine Ausnahme, indem die Bestimmung des § 78 Titel 2 Theil II A. L. N. aufrecht erhalten wird, welcher lautet:

„So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.“

Damit ist ausgesprochen, daß, wenn während der bestehenden gemischten Ehe die Kinder das Alter, in welchem ihnen Religionsunterricht zu ertheilen ist, erreicht haben, und der Vater mit der Mutter einig ist, die Kinder in der Religion der Mutter unterrichten zu lassen, Dritte nicht widersprechen können. Wohl aber ist der Vater berechtigt, jeder Zeit davon abzugehen und die Kinder in seiner eigenen Religion unterrichten zu lassen. Stirbt also der Vater, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen der Religionsunterricht ertheilt wird, — wie hier — so könne von einer Einigkeit zwischen den Eltern über den zu ertheilenden Religionsunterricht nicht mehr die Rede sein, und weder sein ausdrücklich abgegebenes Versprechen, die Kinder künftig in der Religion der Mutter erziehen zu lassen, noch Handlungen, aus denen ein solcher Wille stillschweigend gefolgert werden könnte, gestatten, von dem Gebot der Declaration vom 21. November 1803, daß die Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten darf, abzusehen. Es folgt aber auch aus dem Wortlaut des § 78 l. c., daß selbst wenn eine Einigung zwischen den Eltern darüber bestand, daß die Kinder in der Religion der Mutter unterrichtet würden, nicht anzunehmen ist, daß die Einigung über den Tod des Vaters hinaus wirken kann. Denn nur „so lange“ die Einigung bestand, sollte es dabei verbleiben. Da aber der Vater jeder Zeit von dieser Einigung abgehen kann, und nicht zu ermitteln ist, ob er bis zu dem Alter der Kinder, in welchem sie die Wahl haben, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, mit der Ehefrau einig bleiben werde, so tritt mit dem Tode des Vaters wieder die gesetzliche Vorschrift in Kraft, daß die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Der Beschluß des Landgerichts zu vom 16. Oktober 1884, welcher im Wesentlichen auf vorstehenden Rechtsgrundsätzen basiert — wobei es auf den herangezogenen § 82 Theil II Titel 2 A. L. R. nicht weiter ankommt — verletzt hiernach keine gesetzlichen Bestimmungen, und war deshalb die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kosten der Beschwerde waren außer Ansatz zu lassen.

(gez.) Heinrichs. Pohlant. Schmalz. von Chapelic. Kör enagel.

J. 355. 84.

J.-Nr. 2154.

* * *

Abschrift vorstehender Entscheidung des Königl. Kammergerichts vom 15. Dezember a. pr. bringen wir hiemit den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen zur Kenntniß.

N^o D. 29.

N^o 2119. Betrifft die Einlösung ausgeloster Rentenbriefe.

In der unter Nr. 2107 im 1. Stück dieser Amtl. Mittheilungen pro 1885 Seite 7 zur Veröffentlichung gelangten Bekanntmachung in Betreff der Einlösung ausgeloster Preussischer Rentenbriefe muß es in Zeile 4 statt „zum 1. Mai 1885“ heißen „zum 1. April 1885“.

Wir machen die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen Ost- und Westpreußen hierauf berichtigend aufmerksam.

An
die sämtlichen Herren Geistlichen und
die Gemeinde-Kirchenräthe der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen.

N^o K 593.

N^o 2120. Betrifft eine Denkschrift des Central-Ausschusses für innere Mission „Der Kampf wider die Prostitution“.

Königsberg, den 19. Februar 1885.

Der Central-Ausschuß für innere Mission der deutsch-evangelischen Kirche hat uns von einer soeben veröffentlichten Denkschrift „Der Kampf wider die Prostitution“ Kenntniß gegeben, in welcher ebenso wohl der schwere, das ganze Volksleben berührende sittliche Nothstand geschildert, als auch die zur Bekämpfung desselben erforderliche Mitwirkung der Gesetzgebung, der Verwaltung, der christlichen Vereinsthätigkeit und der kirchlichen Gemeinde Organe in Anspruch genommen wird. Wir können in dankbarer Anerkennung des mit dieser Schrift auch der evangelischen Kirche geleisteten Dienstes dieselbe als eine gründliche und umfassende Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit den Herren Superintendenten und Geistlichen nur angelegentlichst empfehlen. Dieselbe kostet im Buchhandel 60 Pf., wird aber bei direktem Bezug von 10 Exemplaren zu 25 Pf., bei größeren Bezügen zu 20 Pf. von dem Central-Ausschuß abgegeben.

N^o D. 60.

III. Kirchliche Notizen.

Salanzen. Hermsdorf und Pellen (Superintendentur Heiligenbeil), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Fischer in die Pfarrstelle zu Bartenstein. Einkommen neben Wohnung ca. 4230 M.; ca. 3840 Seelen; 6 Schulen mit 8 Lehrern. Ein Dienstalter von 10 Jahren ist erforderlich. Die Wahl des Nachfolgers geschieht durch die vereinigten Gemeinde-Organe nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu Hermsdorf oder an das königliche Konsistorium zu richten. Die Wahlfrist läuft bis ult. April.

Warpuhnen (Diözese Sensburg), Pfarrstelle, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Borkowski in die Pfarrstelle zu Passenheim. Einkommen neben Wohnung ca. 3226 Mark, wovon jedoch 395 Mark jährlich auf die Lebenszeit des Emeritus zu zahlen sind; ca. 3420 Seelen, darunter 2570 Polen; 12 Schulen mit 13 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Meldungen sind an das königl. Konsistorium zu richten, welches der Gemeinde 3 Kandidaten zur Wahl zu präsentiren hat.

Marienburg (Diözese Marienburg), zweite Predigerstelle Privatpatronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Felsch in die erste Pfarrstelle. Einkommen ca. 3556 M. excl. Wohnung, ca. 3912 M. incl. derselben; ca. 7130 Seelen; 10 Schulen mit 27 Lehrern.

Neu-Barkoschin (Diözese Pr. Stargardt), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Lange in die zweite Predigerstelle zu Gerdauen. Einkommen excl. Wohnung circa 1587 M., incl. derselben ca. 1742 M.; ca. 2100 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Der Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird nachgesucht werden. Meldungen sind an das Konsistorium zu richten.

Drengfurth (Diözese Masuren), zweite Predigerstelle, deren Besetzung dem Magistrat zu Drengfurth zusteht, ist durch die Emeritirung des früheren Stelleninhabers seit dem 1. Oktober 1883 vakant. Einkommen neben Wohnung ca. 2247 M., wovon jedoch 8 Jahre hindurch jährlich 618 M. an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche abzuführen sind. Gesamtseelenzahl der Parochie circa 2456; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Ein Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird eventl. nachgesucht werden.

Berichtigung. Die im ersten Stück pro 1885 der Amtlichen Mittheilungen erfolgte Vakanzpublikation der Predigerstelle an der Lössenichischen Kirche zu Königsberg wird dahin geändert, daß das Einkommen der Stelle nicht ca. 5629 M., sondern nach Abzug der von dem früheren Stelleninhaber bezogenen persönlichen Bezüge nur ca. 4430 M., neben Wohnung beträgt. Von letzterer Summe ist die Pfründeabgabe von jährlich 1218 M., bis ult. Dezember 1892 zu entrichten.

Stellenbesetzungen. Pr. Eylau (Diözese Pr. Eylau), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Rudolf Moritz Christian Krieger.

Friedland (Diözese Friedland), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Pfarrer aus Rominten Adalbert Volrad Johann Hübner.

Marienburg (Diözese Marienburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen zweiten Prediger Gustav Adolf Hugo Felsch.

Amtsniederlegung. Nach einer Mittheilung des königlichen Konsistoriums zu Breslau vom 24. Januar c. hat der Pastor Bernhard Gruber in Falkenberg in Oberschlesien unter Verzichtleistung auf die Rechte des geistlichen Standes sein Amt niedergelegt.

Ordensverleihungen. Aus Anlaß der Feier des Krönungs- und Ordensfestes: dem Generalsuperintendenten Oberhofprediger D. Carus der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub; dem Superintendenten Schnibbe in Thorn, dem Divisionspfarrer Rothe in Königsberg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Ordinirt. Johann Eduard Theodor Kleefeld als Pfarrer in Gischkau (Diözese Danziger Höhe).

(Ausgegeben am 27. Februar 1885.)